

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: BDEW e.V.

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

<p>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
<p>Allgemeine Anmerkungen</p>	<p>Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat am 03. Juli 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-014 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell (WasABi)</u> und • unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-015 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (WaKandA)</u> <p>eingeleitet. Die Festlegungsverfahren richten sich an die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 10b EnWG, sofern auf diese die Vorschriften der §§ 28k bis 28o EnWG Anwendung finden, vgl. § 28j Abs. 1 EnWG.</p> <p>Mit einer zu den beiden genannten Festlegungsverfahren <u>gemeinsamen Einleitungsverfügung</u> stellt die Beschlusskammer konkrete Vorschläge für ein <u>Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell</u> sowie für ein <u>Kapazitäten Grundmodell und zur Abwicklung des Netzzugangs</u> zur Konsultation („1. Konsultation“).</p> <p>Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V. die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von den Festlegungen betroffen sind. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Festlegungsverfahren Stellung nehmen zu können. Der BDEW begrüßt die frühzeitige Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs durch die BNetzA und die Einbeziehung der Branche ausdrücklich. Der BDEW unterstützt das Ziel der BNetzA, mit den eingeleiteten Festlegungsverfahren bereits zu Beginn des Wasserstoffmarkthochlaufs konkretisierende Wasserstoffnetzzugangsbedingungen zu schaffen. Planungssicherheit für alle Marktakteure ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs. Der BDEW teilt im Grundsatz viele der von der BNetzA vorgeschlagenen Aspekte, weist jedoch darauf hin, dass es im Ergebnis auf eine praktikable Umsetzung im Detail ankommen wird. Der BDEW bittet deshalb um die Berücksichtigung der folgenden grundlegenden Aspekte.</p> <p>Zunächst möchte der BDEW darauf hinweisen, dass die Beschlusskammer an einigen Stellen Begrifflichkeiten verwendet, die ohne weitere Erläuterung bzw. klare Definition zu Missverständnissen führen können. Dies gilt unter anderem für das grundlegende Verständnis zum Wasserstoffmarkthochlauf, der sich nach Auffassung des BDEW durch ein Phasenmodell mit dem Zielbild eines liquiden Wasserstoffmarkts treffend beschreiben lässt. Die Beschlusskammer verwendet in der gemeinsamen Einleitungsverfügung z.B. Begriffe wie „Hochlaufphase“, „Ziel des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes“ oder auch „Cluster“, ohne konkrete Ausführungen zu deren Bedeutung. Hier wären konkretere Beschreibungen zum besseren und eindeutigen Verständnis hilfreich. Als „Ziel</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes“ sollte nicht nur die vollumfängliche Fertigstellung des Wasserstoff-Kernetzes nach aktuellem Antrag und die damit verbundene Verwirklichung des in § 28n Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angelegten deutschlandweiten Entry/Exit-Systems verstanden werden, sondern auch die Verwirklichung diverser Teilziele in allen Wertschöpfungsstufen. Hierzu gehört insbesondere auch die bedarfsgerechte Umstellung der Gasverteilernetze auf Wasserstoff bzw. deren Aufbau und die Nutzung großvolumiger Wasserstoffuntergrundspeicher zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, zum Ausgleich von Angebots- und Nachfrageschwankungen und zur Bereitstellung von Flexibilitäten im Strom- und Wasserstoffmarkt. Der BDEW hat hierzu im Sommer 2023 ein umfassendes Diskussionspapier veröffentlicht¹, das den Wasserstoffmarkthochlauf in vier idealtypischen Phasen skizziert. Unterschieden werden Initial-, Aufbau- und Ausprägungsphase, an die sich das Zielbild des liquiden Wasserstoffmarktes anfügt. Die Phasen können sich regional unterschiedlich vollziehen und für einzelne Elemente der Wertschöpfungskette ineinander übergehen bzw. nicht klar voneinander zu trennen sein. Sie verdeutlichen jedoch grundlegende Meilensteine sowie deren Zusammenspiel und zeigen, dass je nach Reife der einzelnen Stufen mehr oder weniger staatliche Förderung und Unterstützung sowie Aufsicht und Steuerung notwendig sein können. Dabei ist zu beachten, dass für die einzelnen Wertschöpfungsstufen die zeitliche Abfolge der idealtypischen Phasen unterschiedlich sein kann, weil wichtige regulatorische Rahmenbedingungen (beispielsweise für die Transformation der Verteilernetze oder der Wasserstoffspeicher) für den Beginn der Aufbauphase aktuell weiterhin fehlen.</p> <p>Das Erfordernis der Erläuterung gilt außerdem für verschiedene in der Einleitungsverfügung verwendete Begrifflichkeiten, die sich an die Definitionen des Erdgasmarkt anlehnen, ohne, dass dies klargelegt wird. Dies sollte im weiteren Verlauf der Festlegungen noch erfolgen, um auch hier eine gemeinsame Verständnisgrundlage zu haben. Hierbei wäre gegebenenfalls eine Rahmenfestlegung hilfreich, in der grundsätzliche Regelungen und Begriffsbestimmungen einschließlich Legaldefinitionen integriert werden. Auf diese Weise könnte eine Konsistenz des Rechtsrahmens sichergestellt und die Übersichtlichkeit der Festlegungen mit Detailinhalten erhöht werden. Gerne bringt der BDEW sein Know-How hierzu mit einem Vorschlag in den Prozess ein. Der BDEW geht davon aus, dass grundlegende Regelungen und Vorgaben z.B. zu Ein-/Auspeiseverträgen, zu den Mindestanforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls zur Haftung bei der Störung der Netznutzung in eine entsprechende Festlegung aufgenommen werden. Darüber hinaus werden weitere Details in der zu entwickelnden Kooperationsvereinbarung Wasserstoff (KoV Wasserstoff) geregelt werden müssen.</p> <p>Weiterhin weist der BDEW explizit darauf hin, dass grundsätzlich keine Kundengruppe vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen werden darf. Dies gilt auch für Gewerbe- und Haushaltskunden im Wärmebereich, für die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren</p>

¹ Siehe BDEW-Diskussionspapier für ein Marktdesign für Wasserstoff, BDEW, 2023, https://www.bdew.de/media/documents/2023-07-04_BDEW-Diskussionspapier_Marktdesign_Wasserstoff_final_online_v2.pdf

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>angewendet wird. Für diese Kundengruppen sind im Zuge des Markthochlaufs frühzeitig passgenaue Regelungen zu entwickeln (keine automatische Übernahme der bestehenden Regelungen, sondern eine Überprüfung auf deren Eignung für neue Kundengruppen). Entsprechend sollten gegebenenfalls keine einheitlichen Regelungen für alle Netzebenen vorgesehen werden. Im europäischen Recht wird klar zwischen Wasserstoffverteiler- und Wasserstofffernleitungsnetzen differenziert. Beide Netzebenen verfügen über eine unterschiedliche Netzstruktur. Dies sollte sich auch in den einschlägigen Netzzugangsverträgen zeigen. Wenn das Wasserstoffverteilernetz zukünftig so ausgeprägt wäre wie das heutige Gasverteilernetz, wiese es etwa eine Vielzahl potentieller Ausspeisepunkte auf, die dann vertragliche Vereinfachungen im Vergleich zum Wasserstofffernleitungsnetz erforderlich machen würden.</p>
B. Erwägungen der Beschlusskammer zu den eingeleiteten Festlegungsverfahren	<p>Der BDEW stimmt der Beschlusskammer zu, dass es zielführend ist, den Zugang zu Wasserstoffnetzen schon zu Beginn des Markthochlaufs näher auszugestalten. Der BDEW möchte ergänzen, dass hierbei ein „lernendes System“ für den weiteren Markthochlauf wichtig ist, um geänderte Rahmenbedingungen ggf. berücksichtigen zu können. Änderungen sollten in einem geordneten Rahmen unter Berücksichtigung eines Änderungsmanagements vorgenommen werden und dabei nach Möglichkeit dennoch einfach und schnell umsetzbar sein sowie keine gravierenden Änderungen des Investitionsumfeldes mit sich bringen. Entsprechend ist ein regelmäßiges Monitoring des Markthochlaufs durch die Bundesnetzagentur aus Sicht des BDEW von großer Bedeutung, einschließlich der Überprüfung der Verfügbarkeit von Flexibilitätsquellen, der Möglichkeiten zur Regelenergiebeschaffung und den Anforderungen der einzelnen Kundengruppen an den Netzzugang. Im Zuge des Monitorings wäre außerdem die Darstellung der Clusterentwicklungen insb. hinsichtlich anstehender Verknüpfungen/Zusammenlegungen und netztechnischer Restriktionen wichtig. Um die Möglichkeiten zur Anpassung der Netzzugangsbedingungen zu vereinfachen, ist es aus Sicht des BDEW denkbar, bei den Festlegungen mit Augenmaß mehr Freiheitsgrade zuzulassen und die konkrete Ausgestaltung – dort wo sinnvoll – in einer KoV Wasserstoff durch die Branche vornehmen zu lassen.</p> <p>Der BDEW stimmt der Beschlusskammer weiterhin zu, dass einheitliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen in Deutschland wichtig sind, wenngleich einzelne Cluster erst mit der Zeit zu einem einheitlichen Entry/Exit-System zusammenwachsen werden. Dabei begrüßt der BDEW ein kapazitätsbasiertes Netzzugangsmodell. Die Ausgestaltung des Entry/Exit-Systems trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes noch nicht alle Wesensmerkmale eines Entry/Exit-Systems, wie z.B. die deutschlandweite feste freie Zuordenbarkeit von Kapazität, vollumfänglich erfüllt sein können. Regulierte Wasserstoffnetzbetreiber (WNB) müssen nach § 28n Abs. 1 EnWG entsprechend unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Einspeise- und Ausspeisekapazität anbieten, die den Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>eines transaktionsabhängigen Transportpfades innerhalb der Cluster ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind (Entry/Exit-System). Für Wasserstoffverteilternetzbetreiber sollten bereits zu Beginn des Markthochlaufs teilweise Vereinfachungen aufgrund der Verteilernetzstruktur und angeschlossener, zu dekarbonisierender Kunden vorgesehen werden.</p> <p>Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ein einheitliches und verlässliches Zugangsregime in Deutschland einen Beitrag zum Gelingen des Markthochlaufs leistet. Im Grundsatz pflichtet der BDEW dieser Aussage bei. Lange Implementierungszeiträume, unnötige Komplexität und erhöhte Kosten gilt es dabei zu vermeiden, da diese auf den Markthochlauf eine bremsende Wirkung ausüben können. Dem zugrundeliegenden Ansatz eines „lernenden Systems“ stimmt der BDEW aufgrund des sich voraussichtlich dynamisch entwickelnden Wasserstoffmarkts grundsätzlich zu. Er weist allerdings auch darauf hin, dass Anpassungen insbesondere zu Beginn des Hochlaufs pragmatisch umsetzbar sein sollten und gleichzeitig auf einer nachvollziehbaren, verlässlichen und vorhersehbaren Basis erfolgen müssen. Ansonsten kann eine Verzögerung des Markthochlaufes aufgrund eines unattraktiven Investitionsumfeldes drohen.</p>
1. BK7-24-01-014 – Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsmodell, WasABi	<p>Der BDEW begrüßt die Erwägung der Beschlusskammer bei der Festlegung der Bilanzierungsregeln für den Wasserstoffmarkt ein Grundmodell festzulegen, das den teilweise erheblichen Unterschieden zwischen dem aktuellen Erdgasmarkt und dem sich in den Anfängen der Entstehung befindlichen Wasserstoffmarkt Rechnung trägt. Die von der Beschlusskammer adressierten Aspekte sind wichtige Eckpunkte des Grundmodells der Wasserstoffbilanzierung und der operativen Abwicklung. Gerade mit Blick auf eine zukünftige elektronische Kommunikation und Datenaustausch ist eine frühzeitige, eindeutige Definition der verwendeten Rollen, Gebiete und Objekte sowie deren Identifikation unabdingbar. Die Schaffung von Standards erleichtert die operative Abwicklung und Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Netzzugangsmodells im Sinne eines „lernenden Systems“. Dieses muss jedoch hinreichend klar bestimmt und abgegrenzt sein, um die nötige Rechts- und Investitionssicherheit für den Markthochlauf zu bieten. Allgemein unterstützt der BDEW die Einschätzung der Beschlusskammer, dass eine zentral zu benennende Stelle sinnvoll ist. Die zu benennende Stelle ist ähnlich zu dem Marktgebietsverantwortlichen im Erdgasmarkt zu verstehen (siehe Ausführungen zu 1.7).</p>
1.1 Bilanzkreise	<p>Der BDEW erachtet die Einrichtung von Bilanzkreisen zur Saldierung der Ein- und Ausspeisemengen und der Abwicklung von Handelstransaktionen im Entry/Exit-System Wasserstoff für sachgerecht. Die Bilanzkreisabwicklung muss in allen Clustern einheitlich ausgestaltet sein, woraus sich die Anforderung für einheitliche IT-Schnittstellen ergibt.</p> <p>Bezüglich der vorgeschlagenen clusterscharfen Beschränkung der Bilanzkreise plädiert der BDEW für Bilanzkreise, die im Hochlauf bei zusammenwachsenden Clustern ihre clusterscharfe Beschränkung aber nicht ihre Gültigkeit verlieren. Die durch die Beschlusskammer angedachte Vorgabe, dass die Bilanzkreisführung und -abrechnung von Beginn an durch eine zentral zu benennende</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Stelle erfolgen soll, erachtet der BDEW für ebenso zielführend wie die individuelle Bilanzkreisverantwortung durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Die Bezeichnung der Bilanzkreise muss einheitlich über alle Cluster erfolgen.</p> <p>Es dürfen keine sprechenden Schlüssel in der Bezeichnung verwendet werden, damit die Fortgeltung der Bilanzkreise möglich ist (s.o.). Die Bilanzkreisbezeichnung sollte analog zum Strommarkt über einen Energy Identification Code (EIC) erfolgen.</p>
Allgemein zur vorgestellten grundlegenden Bilanzierungssystematik in 1.2 – 1.6.	<p>Aufgrund großer Interdependenzen möchte der BDEW zu den Unterpunkten 1.2 Bilanzkreisstatus, 1.3 Gesamtnetzstatus, 1.4 Bilanzierungsperiode, 1.5 Finanzielles Anreizsystem und 1.6 Datenbereitstellung zunächst gemeinsam Stellung beziehen und anschließend einige Aspekte zu den genannten Unterpunkten separat adressieren.</p> <p>Zunächst möchte der BDEW betonen, dass er das von der Beschlusskammer vorgeschlagene Grundmodell der Bilanzierungssystematik in seinen Grundzügen als insgesamt sachgerecht einschätzt. Dies betrifft sowohl die fortlaufende Bilanzierung als auch den Helper-Causer-Ansatz als finanzielles Anreizsystem, um den Gesamtnetzstatus im stabilen Bereich zu halten. Weiterhin stimmt der BDEW der Beschlusskammer zu, dass sich diese Wasserstoff-Bilanzierungssystematik nur mit einer – im Vergleich zur aktuellen Erdgas-Bilanzierungssystematik – höheren zeitlichen Granularität in Abhängigkeit der verfügbaren Flexibilitäten sowie Netzpuffer in Bezug auf die Datenerfassung, die Datenbereitstellung und die Saldierung der Bilanzkreise bewerkstelligen lässt.</p> <p>Der BDEW pflichtet der Beschlusskammer bei, dass eine zeitlich definierte Bilanzierungsperiode <i>per se</i> mit einem Ausgleich des Bilanzkreises im vorgeschlagenen Grundmodell obsolet ist. Aus Sicht des BDEW ist es sachgerecht, dass die Verantwortung, den jeweiligen Bilanzkreis ausgeglichen zu halten, beim Bilanzkreisverantwortlichen liegt. Dies beinhaltet aber auch, dass es zu Abweichungen im Bilanzkreis kommen kann, die der Bilanzkreisverantwortliche ausgleichen muss. Die Festlegung sollte daher den Grundsatz festlegen, dass jeder Bilanzkreisverantwortliche in der Verantwortung ist, seinen Bilanzkreis ausgeglichen zu halten und zusätzlich klarstellen, dass Bilanzkreisabweichungen innerhalb der Toleranzen (individuell und/oder Gesamtnetz) erlaubt sind. Zum einen, da kein Bilanzkreisverantwortlicher seinen Bilanzkreis jederzeit mit einer „schwarzen Null“ im Saldo fahren kann und zum anderen als mögliche Reaktion auf die in Abschnitt 1.5. genannten Anreize („Causer“/ „Helper“).</p> <p>Im durch die Beschlusskammer angedachten Grundmodell zur Bilanzierungssystematik soll zusätzlich zur Übermittlung des individuellen Bilanzkreisstatus in derselben zeitlichen Granularität der Gesamtnetzstatus veröffentlicht werden. Das dazu vorgeschlagene Ampelsystem zur Bewertung der Ausgeglichenheit des Gesamtnetzstatus ist folgerichtig. Ebenso folgerichtig ist, dass bei der Bestimmung der Ausdehnung der einzelnen Zonen eine Abwägung zwischen der für die Netzsteuerung notwendigen Flexibilität und den Flexibilitätsbedürfnissen der Transportkunden zu treffen ist. Unklar ist an dieser Stelle, auf welchen Kriterien hier eine</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>transparente und für alle Marktteilnehmer nachvollziehbare Bestimmung durch die WNB aufbauen soll. Weiterhin ist klarzustellen, dass die zu benennende Stelle den Gesamtnetzstatus zunächst je Cluster und dann für zusammengelegte Cluster bis zum bundesweiten Marktgebiet veröffentlicht. Dieser ist nach dem finanziellen Anreizsystem zusammen mit dem individuellen Bilanzkreisstatus maßgeblich. Der Gesamtnetzstatus kann nur zentral für das jeweilige Cluster ermittelt und dargestellt werden.</p> <p>Zu klären sind nach Einschätzung des BDEW beim vorgeschlagenen Bilanzierungsgrundmodell vor allem die Reaktionsmöglichkeiten für die Bilanzkreisverantwortlichen. Hier erscheint das vorgeschlagene Grundmodell der Beschlusskammer noch nicht ausgewogen. Deshalb ist die Einführung eines expliziten Saldierungszeitraums in der Festlegung erforderlich. Der Saldierungszeitraum sollte dabei stets größer sein, als die zeitliche Granularität der Datenbereitstellung, um den Bilanzkreisverantwortlichen die Möglichkeit zu geben, ihren Bilanzkreis auszugleichen, bevor eine Pönale anfällt. Verständnis des BDEW ist damit, dass für diese Saldierungsperiode zuvor die Datenerfassung, -auslesung und -verarbeitung bei den Netzbetreibern sowie anschließend die zeitnahe Datenbereitstellung an die zu benennende Stelle und schlussendlich an den Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt. Im Rahmen der konkreten Prozessausgestaltung wären entsprechende Verarbeitungszeiten vorzusehen.</p> <p>Der Saldierungszeitraum definiert den Zeitpunkt, zu dem der kumulierte Saldo des Bilanzkreises ermittelt und überprüft bzw. festgestellt wird, ob die kumulierten Abweichungen des Bilanzkreises innerhalb der zulässigen Toleranz liegen. Dieser sollte explizit in der Festlegung bestimmt werden. Dies vereinfacht insbesondere das Verständnis bei der Bestimmung der Pönale und legt die Basis für die Kapazitätsprodukte fest. Der BDEW wird die Vor- und Nachteile bestimmter Zeiträume mit seinen Mitgliedsunternehmen weiter analysieren und sich im weiteren Verlauf des Verfahrens erneut hierzu einbringen. Dabei wird auch die Notwendigkeit einer individuellen Toleranz im Helper-Causer-System und deren Höhe diskutiert und bewertet.</p>
1.2 Bilanzkreisstatus	Für den Bilanzkreisstatus ist bei einer fortlaufenden Bilanzierung zu beachten, dass sich Unausgeglichheiten aufgrund von Datenfehlern in die Zukunft übertragen. Der Umgang damit ist weiter zu konkretisieren. Dem Bilanzkreisverantwortlichen sollte die Möglichkeit gegeben werden, den von der bilanzkreisführenden Stelle übermittelten Bilanzkreisstatus auf Plausibilität zu prüfen und sich bei gravierenden Fehlern mit der zentralen Stelle in Verbindung zu setzen und dies zu klären bzw. das weitere Vorgehen abzustimmen.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
1.3 Gesamtnetzstatus	Es ist klarzustellen, dass die zu benennende Stelle den Gesamtnetzstatus zunächst je Cluster, dann für zusammengelegte Cluster und schließlich für das bundesweite Entry/Exit-System veröffentlicht. Der jeweilige WNB kann nicht den Gesamtnetzstatus ermitteln, da dieser nur für ein Teilnetzgebiet des Clusters zuständig sein kann.
1.4 Bilanzierungsperiode	Geklärt werden sollten im Laufe des weiteren Festlegungsverfahrens Regelungen zur Beendigung eines Bilanzkreises, da in einem solchen Fall trotz fortlaufender Bilanzierung eine Mengenabrechnung notwendig wird. Dies betrifft sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Kündigung und die Insolvenz.
1.5 Finanzielles Anreizsystem	Einem finanziellen Anreizsystem aufbauend auf einem Helper-Causer-Ansatz stimmt der BDEW grundsätzlich zu. Der BDEW möchte darauf hinweisen, dass die Pönale so zu bemessen ist, dass sie einerseits nicht prohibitiv wirkt, aber andererseits eine ausreichend hohe Anreizwirkung entfaltet. Dies geschieht am besten, wenn die genaue Höhe erst zum Zeitpunkt der Pönalisierung anhand einer festgelegten und nachvollziehbaren Methodik bekannt ist. Da das Optimum der Kriterien im „lernenden System“ den jeweils vorliegenden Marktbedingungen folgen wird, muss bei der Festlegung der Pönale im Markthochlauf voraussichtlich häufiger nachgesteuert werden. Außerdem muss das finanzielle Anreizsystem für den WNB und die zu benennende Stelle ergebnisneutral sein. Des Weiteren sollte bei der weiteren Konkretisierung darauf geachtet werden, dass übermäßiges vermeintlich netzdienliches Verhalten nicht so gefördert wird, dass es sich im Ergebnis netzschädlich auswirkt. Darüber hinaus ist es grundsätzlich sinnvoll, bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Markthochlaufs die Möglichkeit zur Beschaffung externer Regelenergie durch die zu benennende Stelle anzulegen und dies bereits jetzt mitzudenken (siehe auch Ausführungen zu 1.9)
1.6 Datenbereitstellung	<p>Die Einleitungsverfügung sieht eine Übermittlung der aktuellen Viertelstunde und ggfs. eine indikative Fortschreibung auf Basis der beim WNB eingegangenen Nominierungen und Mengenanmeldungen durch die zu benennende Stelle vor. Aus Sicht des BDEW sollte der aktuelle Gesamtnetzstatus, sowie dessen voraussichtlicher Saldo für eine ausreichende Anzahl an Stunden in die Zukunft auf Basis der eingegangenen Mengenanmeldungen/Nominierungen durch die zu benennende Stelle mitgeteilt bzw. veröffentlicht werden.</p> <p>Insbesondere in der Hochlaufphase ist eine Balance zwischen dem Datenbedarf einerseits und der Datenverfügbarkeit andererseits zu finden. Im Rahmen der Einleitungsverfügung werden beispielsweise die bei den Netzbetreibern verorteten vorgelagerten Prozessschritte der Datenerfassung (= Messwert am Zähler), Datenauslesung (= Übertragung der Messwerte in das EDM-System)</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>und Datenverarbeitung (= Umwertungen, Ersatzwertbildungen etc.) sowie den Datenversand an die zu benennende Stelle bzw. den Data-Hub ausgeblendet.</p> <p>Die geforderte Datenerfassung, Datenauslesung und Datenverarbeitung muss für die Netzbetreiber technisch möglich und für qualitativ hochwertige Daten prozessual darstellbar sein. Nur mit qualitativ hochwertigen Daten kann das gerade zu Beginn sehr sensible Bilanzierungs- und damit das Gesamtsystem funktionieren.</p> <p>Die Beschlusskammer fordert in ihren Ausführungen, dass die zur Datenbereitstellung erforderlichen Messwerte mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem adäquaten Verfahren in den entsprechend Zeitabständen kontinuierlich zu erheben sind. Der BDEW möchte an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass grundsätzlich keine Kundengruppe vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen werden darf. Dies gilt auch für Gewerbe- und Haushaltskunden im Wärmebereich, für die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren angewendet wird. Auch für diese Kundengruppen sind im Zuge des Markthochlaufs frühzeitig passgenaue Regelungen zu entwickeln. Dabei muss die konkrete Ausgestaltung des adäquaten Verfahrens zur Datenbereitstellung im Rahmen der Bilanzierungssystematik unter Beachtung folgender Punkte weiter diskutiert und konkretisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit und Anforderungen wasserstofffähiger Messtechnik einschließlich Prüfung verbauter Messtechnik • Anforderungen Art. 3 Nr. 70 GasRL einschließlich nach Art. 18 Kosten-Nutzen-Analyse für intelligente Messsysteme für zumindest Haushaltskunden (siehe auch 1.8)
1.7 Datenverarbeitung und -kommunikation	<p>Der BDEW begrüßt die Überlegungen der BNetzA in Punkt 1.7. und sieht die Zusammenlegung der Tätigkeiten für die Bilanzkreisführung und -abwicklung sowie die Datenbereitstellung und den dazugehörigen Nachrichtenaustausch an einer zentralen Stelle als sinnvoll und effizient an. Allerdings gehen die Überlegungen der BNetzA bei der Datenerfassung und -verarbeitung zu weit. Außerdem ist die zeitliche Umsetzung aus Sicht den BDEW nicht mit ausreichend konkreten Maßnahmen unterlegt.</p> <p>Aus Sicht des BDEW wäre es notwendig im Rahmen der Festlegung zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der in der Netzbetreiberverantwortung liegenden Datenerfassung, Datenauslesung, Datenverarbeitung und Datenweiterleitung und b) der in der Verantwortung der zu benennenden Stelle liegenden Datenübernahme, Datenverarbeitung und Datenbereitstellung/Datenweiterleitung zu unterscheiden.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Als sinnvoll und effizient erachtet der BDEW eine zentrale marktllokationsscharfe Datenvorhaltung unter Berücksichtigung notwendiger Datenschutzbestimmungen für alle Marktteilnehmer. Dies beinhaltet u.a. sämtliche Daten für die Bilanzkreisführung in marktllokationsscharfer Granularität unter Berücksichtigung notwendiger Datenschutzbestimmungen wie z.B. die allokierten Mengen (an Letztverbrauchern, Entry/Exit-Punkte, Elektrolyseuren usw.), die Nominierungen sowie die Mengenanmeldungen (siehe Kommentierung zum Punkt 1.6), jeweils als Zeitreihe pro Bilanzkreis zu übermitteln. Auch die Daten für den Gesamtnetzstatus müssen bei der zentralen Stelle ebenfalls vorliegen, damit sie diese Informationen für die Bilanzkreisverantwortlichen bereitstellen kann.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Data Hub sollte darauf geachtet werden, dass die IT-Sicherheitsstruktur hinreichend bewerkstelligt ist, da sensible Daten an einer Stelle zusammengeführt werden. Die KRITIS-Anforderungen sind zu berücksichtigen.</p>
1.8 Allokationsverfahren	<p>Der BDEW stimmt den Überlegungen der Beschlusskammer zu, sowohl nominierte als auch gemessene Mengen vorzusehen und bei den Allokationsverfahren zwischen einzelnen Punktarten zu unterscheiden. Im Grundsatz soll jeder Kunde in den Wasserstoffmarkt überführt werden können. Bei der konkreten Ausgestaltung des adäquaten Verfahrens zur Datenbereitstellung im Rahmen der Bilanzierungssystematik muss auch ein angemessenes Allokationsverfahren diskutiert und ausgearbeitet werden (siehe Punkt 1.6).</p> <p>Weiterhin ist eine Klarstellung notwendig, dass die Allokation von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern, Grenzübergangspunkten (GÜP) und inländischen Produktionsanlagen auf Basis der vom WNB bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen bzw. Nominierungsersatzwerten erfolgt.</p> <p>Nominierungs- bzw. Renominierungsfristen sollten in Abhängigkeit der Granularität der Datenbereitstellung geregelt werden und der physischen Umsetzbarkeit. Eine detaillierte Regelung kann in der KoV Wasserstoff erfolgen. Die Nominierungs- bzw. Renominierungsregelungen sollten analog für die WaKandA-Festlegung gelten.</p>
1.9 Ausgleichs- und Regelenergie	<p>Der BDEW kann die Ausführungen zum Punkt 1.9 nachvollziehen. Für den BDEW ist die Verfügbarkeit und der Einsatz von Regelenergie ein wichtiger Baustein des liquiden Wasserstoffmarkt im Zielbild des Markthochlaufs. Nach Ansicht des BDEW sind die Verfügbarkeit und die Möglichkeiten zur Beschaffung von Regelenergie im Wasserstoffmarkt zu Beginn des Hochlaufs nicht mit den entsprechenden Möglichkeiten im heutigen Erdgasmarkt zu vergleichen und die Logik des Regelenergieeinsatzes entsprechend aus dem Erdgasmarkt nicht einfach übertragbar. Allerdings ist es dementsprechend wichtig, ein regelmäßiges Monitoring</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	(bspw. alle 1-2 Jahre) mit aktiver Beteiligung aller Marktteilnehmer über die Entwicklung der Beschaffungsmöglichkeiten für Regelenergie einschließlich der Ausgestaltungsmöglichkeiten entsprechender Produkte anzulegen und die sich durch die Verfügbarkeit von Regelenergie im Bilanzierungssystem ergebenden Möglichkeiten zur Rückführung des Gesamtnetzes in den stabilen Bereich bereits heute mitzudenken. Es ist grundsätzlich wichtig, durch den Netzbetreiber veranlasste Kürzungen und Abschaltungen, insbesondere wenn diese nicht verursachergerecht zugeordnet werden können, zu vermeiden und außerdem die bei einer Abschaltung notwendigen Modalitäten zu regeln.
1.10 Virtueller Handelspunkt (VHP)	Der BDEW unterstützt den Vorschlag der BNetzA, bereits in der Phase des Markthochlaufs dem Markt einen VHP-Zugang zu ermöglichen. Dieser zentrale VHP ermöglicht die Berücksichtigung der Restriktionen zwischen den Clustern, etwa über clusterscharfe Orderbücher. Die Nutzungsmöglichkeiten des zentralen VHPs wachsen mit dem Markthochlauf und dem Abbau der Restriktionen zwischen den Clustern. Damit wird von Beginn an ein wesentliches Element des Entry/Exit-Systems implementiert. Im Markthochlauf können die Funktionalitäten, die am VHP genutzt werden können, dann sukzessiv und passgenau bereitgestellt werden.